



Regelung zum Umgang mit Interessenskonflikten und persönlichen Geschäften im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten



Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft

gez. Ohrwalder Dr. Erich

Dokument	Regelung zum Umgang mit Interessenskonflikten und persönlichen Geschäften im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten	
Genehmigt von	Direktion / Verwaltungsrat	21.12.2017
Genehmigt von	Direktion / Verwaltungsrat	16.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1. Zielsetzung dieser Regelung.....	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Sanktionen	4
Teil 1 – Interessenskonflikte	5
1. Einleitung	5
1.1. Zielsetzung und Anwendungsbereich.....	5
1.2. Wesentliche Normen	5
2. Die Vorschrift	5
2.1. Ursachen potentieller Interessenkonflikte	5
2.2. Vermeidung von Nachteilen für den Kunden wegen Interessenkonflikte.....	6
3. Die Umsetzung in unserer Bank.....	7
3.1. Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten	7
3.2. Erfassung und Analyse der Interessenkonflikte	7
3.3. Produktüberwachung.....	7
3.4. Geschäftsbeziehung mit Kunden.....	8
3.5. Gewährleistung der Unabhängigkeit	8
3.6. Meldepflicht der relevanten Personen.....	8
3.7. Kontrollen und Informationsflüsse	9
Teil 2 – Persönliche Geschäfte.....	10
1. Einleitung	10
2. Die Vorschrift	10
2.1. Wesentliche Normen	10
2.2. Betroffene Personen.....	10
2.3. Verbote	10
2.4. Vorgeschriebene Maßnahmen	10
3. Die Umsetzung in unserer Bank.....	11
3.1. Erfassung der persönlichen Geschäfte	11
3.2. Verbote	11
3.3. Verpflichtungen der betroffenen Personen.....	12
3.4. Kontrollen und Informationsflüsse	12
Anlage(n) verlinkt.....	12

Vorwort

Ein gemeinsames Ziel, welches die gesamte Gesetzgebung im Wertpapierbereich verfolgt ist der Schutz des Kunden und des Marktes. Eine Reihe von Vorgaben, die der Gesetzgeber macht und ähnlich gelagerte Umsetzungsmaßnahmen von Seiten der Bank erfordern und deshalb in dieser Regelung abgehandelt werden, sind:

- Interessenkonflikte (Teil 1)
- Persönliche Geschäfte der relevanten Personen (Teil 2)

1. Zielsetzung dieser Regelung

Ziel dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen ergriffen werden, um den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden und zu gewährleisten, dass das Recht der Kunden auf eine angemessene und faire Behandlung eingehalten wird.

Damit dies gelingt ist es notwendig, dass diese Regelung allen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gesellschaftsorgane zur Kenntnis gebracht wird und sich die betroffenen Mitarbeiter periodisch zu diesen Themen aus – und weiterbilden.

2. Begriffsbestimmungen

Damit die Umsetzung gelingt ist es notwendig, dass diese Regelung allen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gesellschaftsorgane zur Kenntnis gebracht wird und sich die betroffenen Mitarbeiter periodisch zu diesen Themen aus – und weiterbilden.

Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Thema Interessenkonflikte zu gewährleisten, ist es notwendig, die grundlegenden Begriffe des Themenbereichs und deren Bedeutung zu kennen.

Zu diesem Zweck bieten die folgenden Absätze Definitionen und Erklärungen zu folgenden Begrifflichkeiten:

a) Interessenkonflikte

Diese Regelung betrifft alle Interessenkonflikte, die zu einem abträglichen Schaden für den Kunden führen können und in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten stehen.

Derartige Interessenkonflikte können entstehen, zwischen:

- der Bank und den Kunden,
- einer „relevanten Person“ der Bank und einem Kunden,
- zwei oder mehreren Kunden der Bank im Rahmen der Leistungserbringung seitens der Bank für diese Kunden,
- einem vertraglich gebundenen Vermittler der Bank und einem Kunden.

b) Relevante Personen/Identifizierte Personen

„Relevante Personen“ bzw. „Identifizierte Personen“ sind:

- Der Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
- Angestellte der Raiffeisenkasse und jede andere natürliche Person, deren Dienste der Raiffeisenkasse zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der Erbringung von Dienstleistungen durch die Raiffeisenkasse beteiligt sind;
- Natürliche Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Raiffeisenkasse beteiligt sind, bzw. die der

Raiffeisenkasse die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ermöglichen.

c) Person, zu der eine relevante Person/identifizierten Person eine familiäre Bindung hat

Dazu gehören:

- Der Ehepartner oder die nach nationalem Gesetz diesem gleichgestellte Person,
- Die Kinder oder Stiefkinder zu Lasten der relevanten Person,
- Verwandte oder relevante Personen, die zum Zeitpunkt des Geschäftsfalls seit mindestens einem Jahr mit der relevanten Person zusammenleben.

d) Persönliches Geschäft

Dabei handelt es sich um ein Geschäft mit einem Anlageprodukt, das von einer relevanten Person oder für eine relevante Person getätigt wird und bei dem mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die relevante Person handelt außerhalb ihres Aufgabenbereichs, für den sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zuständig ist,
- Das Geschäft erfolgt für Rechnung einer der folgenden Personen:
 - der relevanten Person,
 - einer Person, zu der sie eine familiäre Bindung oder enge Verbindungen hat,
 - einer Person, bei der die relevante Person ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ausgang des Geschäfts hat, wobei das Interesse nicht in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung des Geschäfts besteht.

e) Kunde

Gemeint sind sowohl Kunden als auch potentielle Kunden, unabhängig von ihrer Einstufung als Kleinanleger, als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei.

f) Wertpapierfirma

Dabei handelt es sich um jede Rechtsperson, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.

3. Sanktionen

Falls die Bank den Kunden nicht über den bestehenden Interessenkonflikt informiert, unabhängig von der Ursache/der Quelle des Konflikts, kann dieser die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes einwenden, womit die Bank auf jeden Fall aufgefordert wäre, dem Kunden die ursprüngliche Investitionssumme zurückzuzahlen, selbst dann, wenn der dem Kunden zugefügte Schaden nicht durch den Interessenkonflikt verursacht wurde.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften im Bereich Interessenkonflikte wird zudem von den Aufsichtsbehörden in Anwendung des Art. 190 TUF sanktioniert. Die Höhe der vorgesehenen Strafen richtet sich nach der Höhe des jeweiligen entstandenen Schadens, der durch den Interessenkonflikt entstanden ist.

Dabei gilt, dass nicht nur die Bank als Ganzes, sondern auch jene Mitglieder des Verwaltungsrates, die Interessenkonflikte bewusst unterstützt haben, solidarisch für die Strafzahlungen haften.

Die Sanktionen des Art. 190 TUF finden auch bei Nichteinhaltung der Normen im Bereich der persönlichen Geschäfte Anwendung.

Teil 1 – Interessenskonflikte

1. Einleitung

1.1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Im Bereich Interessenkonflikte ist es das Ziel, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte

- erkannt,
- erfasst,
- wenn immer möglich vermieden
- und auf jeden Fall so weit vermindert werden, dass dem Kunden daraus kein Nachteil entsteht.

Die vorliegende Regelung informiert über die geltenden Bestimmungen und definiert die konkrete Anwendung derselben, insofern sie für unsere Bank von Bedeutung sind.

Nicht von der vorliegenden Regelung betroffen sind Interessenkonflikte, die Bankprodukte betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich der MIFID II fallen.

1.2. Wesentliche Normen

Europäische Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 (Art. 9)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Artikel 28-29, 33-43)

Nationale Rechtsvorschriften

- Einheitstext GvD Nr. 58 vom 24.02.1998 (TUF), Art. 21 Abs. 2
- Reglement der CONSOB, verabschiedet mit Beschluss Nr. 20307 vom 15.02.2018 (Artikel 92-93, Artikel 114-118).

2. Die Vorschrift

Die Normen listen eine Reihe von Quellen/Situationen auf, die zu Interessenkonflikten führen können und nennen anschließend auch die Maßnahmen, die die Bank treffen muss, um nachteiligen Interessenkonflikten zu Lasten der Kunden entgegenzuwirken.

2.1. Ursachen potentieller Interessenkonflikte

In den Normen werden verschiedene Situationen genannt, die potentiell dazu geeignet sind, einen Interessenkonflikt zu verursachen.

Eine Wertpapierfirma, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt mit einem Mitglied der Wertpapierfirma verbunden ist, könnte:

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanzielle Verluste vermeiden;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäftes ein Interesse haben, das nicht dem Interesse des Kunden entspricht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz beziehen, der das Eigeninteresse über jenes des Kunden oder über jenes einer anderen Gruppe von Kunden hebt;

- dem gleichen Geschäft nachgehen wie der Kunde;
- aktuell oder künftig, von einer nicht mit dem Kunden identischen Person, in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung, einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen erhalten.

2.2. Vermeidung von Nachteilen für den Kunden wegen Interessenkonflikte

a) Es ist notwendig, dass die Bank Maßnahmen trifft, um den relevanten Personen einen größtmöglichen Grad an Unabhängigkeit zu garantieren.

Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden, dass:

- der Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen kann, verhindert wird;
- relevante Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Dienstleistungen für Kunden zu erbringen oder Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen, überwacht werden;
- jede direkte Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen und jener anderer relevanter Personen, die unterschiedlichen Tätigkeiten nachgehen, unterbunden wird, sofern daraus Interessenkonflikte entstehen können;
- jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringt, verhindert oder eingeschränkt wird;
- eine relevante Person nicht gleichzeitig oder in unmittelbar aufeinander aufbauende Wertpapier- und Nebendienstleistungen eingebunden wird, sofern dadurch ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement erschwert wird.

b) Erfassung und Dokumentation aller Interessenkonflikte

Interessenkonflikte müssen erfasst und der Geschäftsleitung einmal jährlich schriftlich aufgezeigt werden.

c) Beendigung des Angebots eines Anlageprodukts, falls die Maßnahmen zur Verminderung der Interessenkonflikte nicht ausreichen

Sollte ein Anlageprodukt bzw. ein Geschäftsfall, insbesondere Ausgabe eigener Anleihen nicht ohne Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte möglich sein, müssen Überlegungen angestrengt werden, die entsprechende Tätigkeit unter Umständen zu unterlassen, um schädigende Auswirkungen auf die Kunden zu vermeiden.

d) Maßnahmen in Zusammenhang mit der Platzierung von Anlageprodukten

- Zudem müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit platzierende Wertpapierfirmen Empfehlungen stets frei von Beeinflussung vonseiten bestehender oder zukünftiger Vertriebsabkommen von sich geben. Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für die Wertpapierkunden der Wertpapierfirma verantwortlich sind, dürfen, nur unter bestimmten Voraussetzungen und sofern interne Vorkehrungen getroffen wurden, an den Entscheidungen bezüglich Zuweisungsempfehlungen für die Bank unmittelbar beteiligt sein.
- Zahlungen oder sonstige Vorteile dürfen von Wertpapierfirmen nur angenommen werden, falls sie nach den einschlägigen Bestimmungen der MiFID II - Richtlinie den Kunden offengelegt werden und alle weiteren Vorgaben eingehalten werden, die von den Normen zu den Anreizen festgelegt werden.

e) Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ausgabe eigener Anleihen

Gleichermaßen verlangt die MIFID II, dass Wertpapierfirmen über Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Identifizierung und Verhinderung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Preisfestlegung bei Emissionen verfügen.

Dabei darf die Förderung der Interessen der Wertpapierfirma, jene anderer Kunden oder firmeneigener Interessen nicht in Widerspruch mit den Interessen des Emittenten stehen.

Letztlich muss die Bank, die ihren Kunden eigene Anleihen anbietet, die den Vorgaben zum „bail-in“ entsprechen, zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen zur Erläuterung der Unterschiede, die Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau des Finanzinstruments gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme im Vergleich zu Bankeinlagen betreffen.

f) Offenlegung

Auf jeden Fall werden dem Kunden Informationen über die Regelung zur Vorbeugung und Offenlegung von Interessenkonflikten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie Anlagetätigkeiten, im Rahmen der vorvertraglichen Information zusammenfassend zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage erhält der Kunde weitere Details.

Sollten die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um Interessenkonflikte zum Schaden des Kunden zu verhindern, muss als Ultima Ratio die Wertpapierfirma den Kunden detailliert über die Art und Ursache sowie das Ausmaß des Interessenkonfliktes samt Risiken sowie die getroffenen Maßnahmen zu dessen Entschärfung informieren. Dadurch soll der Kunde in vollem Bewusstsein Anlageentscheidungen treffen können.

Die Norm sieht ausdrücklich vor, dass die übermäßige Abhängigkeit von der Offenlegung von Interessenkonflikten als Mangel anzusehen ist.

3. Die Umsetzung in unserer Bank

Unsere Bank hat nachfolgende Maßnahmen getroffen, um die normativen Vorgaben umzusetzen. Eine Übersicht aller Interessenkonflikte, die potentiell im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen (einschließlich Anlageberatung) auftreten könnten, den Umgang mit diesen und in diesen Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sowie die davon betroffenen Anlageprodukte findet sich in der Anlage zu dieser Regelung.

3.1. Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist vorgesehen dass die Mitarbeiter, die sich mit der Verwaltung des Eigenportfolios befassen und die Mitarbeiter, die sich mit dem Kundengeschäft im Wertpapierbereich befassen voneinander unabhängig sind.

3.2. Erfassung und Analyse der Interessenkonflikte

Alle Quellen potentieller Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Anlageprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie Anlagetätigkeiten, werden im Rahmen der Produktüberwachung und in der Ablauforganisation überwacht und, falls als solche identifiziert, erfasst und verwaltet.

3.3. Produktüberwachung

Zielmarktsegmentierung

In der Festlegung der Kundenzielmärkte werden die Gesamtkosten des Anlageprodukts ausdrücklich berücksichtigt.

Produkte von Geschäftspartnern, für die der Bank Anreize zukommen

Bei Auswahl neuer Anlageprodukte bevorzugt unsere Bank Anlageprodukte mit Anreizen (auch Vergütungshöhen oder Kick-Backs genannt), die sich im Rahmen der Marktpraxis bewegen.

Sofern die Bewertung der Anreize nicht möglich sein sollte, bevorzugt unsere Bank auf jeden Fall Anlageprodukte, deren historische Rendite positiver ausfällt als jene vergleichbarer Produkte anderer Anbieter.

Anlageprodukte eigener Ausgabe

Zusätzlich zu den normativ vorgeschriebenen Informationspflichten, die unsere Bank erfüllt, berechnet unsere Bank für die Anleihen eigener Ausgabe einen fairen Preis (Fair Value) anhand gängiger Marktpreise sowohl bei Zeichnung als auch bei Handel derselben.

3.4. Geschäftsbeziehung mit Kunden

Es ist ausgeschlossen, dass der Kunden Anlageprodukte zeichnet bzw. dass diesem Anlageprodukte verkauft werden, falls er im negativen Kundenzielmarkt des Anlageprodukts befindet.

Dies gilt auch für Anlageprodukte, die für den Kunden nicht geeignet sind, während für die Produkte, welche nicht angemessen sind, besteht die Möglichkeit, dass diese mit Hinweisen auf die Risiken ausgeführt werden.

Damit stellt die Bank sicher, dass der Kunde nur Anlageprodukte erhält, die seinen Bedürfnissen entsprechen.

Des Weiteren wird durch den Konzentrationsrisikotest gewährleistet, dass der Kunde kein übermäßiges Risiko durch mangelnde Diversifizierung trägt.

Die Bank hat eine Regelung verabschiedet, die gewährleistet, dass sie dem Kunden jene Ausführungsplätze/Broker vorschlägt, die hinsichtlich Ausführungssicherheit und Preisgestaltung das kundengünstigste Ergebnis bewirken.

Gelingt es in Ausnahmefällen nicht, den Kunden Schaden zufügende Interessenkonflikte zu vermeiden, wird:

- dem Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse umgehend Bericht erstattet;
- der Kunde über diesen nicht ausreichend entschärften Interessenkonflikt informiert.

Dadurch, dass der Interessenkonflikt klar, fair und nicht irreführend offengelegt wird, erhält der Kunde die Möglichkeit, auf der Grundlage der erhaltenen Information eine bewusste Anlageentscheidung zu treffen.

Unsere Bank nutzt die Offenlegung zu den Interessenkonflikten nur als „letzte Möglichkeit“. Grundsätzlich sind Interessenkonflikte zu vermeiden oder aber in ihren Auswirkungen so zu bewältigen, dass sie dem Kunden keinen Schaden zufügen. Nur im Ausnahmefall kann die Offenlegung der Interessenkonflikte als Lösung angesehen werden und ist dementsprechend mit der notwendigen Vorsicht zu verwenden.

3.5. Gewährleistung der Unabhängigkeit

- Im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten tätige Abteilungen handeln mit angemessener Unabhängigkeit.
- Es gibt klare und wirksame Abläufe zur Kontrolle von Informationsflüssen in den Bereichen, in denen das konkrete Risiko eines Interessenkonflikts besteht, der den Interessen des Kunden Schaden zufügen könnte.

3.6. Meldepflicht der relevanten Personen

Falls eine relevante Person feststellt, sich in Hinblick auf ihre Aufgaben/bestimmte Handlungen bzw. Beurteilungen in einem Interessenkonflikt zu befinden informiert sie die Compliance – Funktion und, falls zutreffend, ihren Vorgesetzten, damit geprüft werden kann, welche Maßnahmen notwendig sind, um zu vermeiden, dass den Kunden ein Schaden entsteht.

3.7. Kontrollen und Informationsflüsse

a) Compliance

- Die Compliance- Funktion ist am Produktüberwachungsprozess beteiligt, wo ihr Augenmerk auf folgende Aspekte ruht:
- Vorabprüfung, der den Kunden zugänglichen Produkte;
- Marktkonforme Preisgestaltung von Anleihen eigener Ausgabe;
- Offenlegungspflichten hinsichtlich nicht in ausreichendem Maße beherrschter Interessenkonflikte in Bezug auf Ausgaben eigener Anleihen und den Vertrieb anderer Anlageprodukte;
- Die Compliance-Funktion erfasst alle potentiellen Interessenkonflikte, die Ergebnisse der entsprechenden Analysen und die ergriffenen Maßnahmen zur Entschärfung derselben.
- Die Compliance-Funktion überwacht insbesondere folgende Aspekte hinsichtlich Anreize:
 - des Kundengeschäfts:
 - Verkauf von Anlageprodukten außerhalb des festgelegten Zielmarktes;
 - Erhebliche Konzentration von Anlageprodukten, die hohe (über der Marktpraxis liegende) Anreize für die Bank aufweisen;
 - Hohe Konzentration von Anlageprodukten, die von der Raiffeisenkasse selbst bzw. einer Gesellschaft, mit der diese ein Vertriebsabkommen unterhält, begeben wurden.
 - Überwachung der Neuprofilierungen von Kunden vor Erteilung von Wertpapieraufträgen.
 - der Auftragsabwicklung:
 - Überwachung der Konzentration von Wertpapieraufträgen auf bestimmten Ausführungsplätzen;
- Die Compliance-Funktion ist auch an der Überwachung des Vergütungssystems (Kollektivverträge, Vergütungsregelungen) beteiligt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf variablen Gehaltskomponenten der relevanten Personen, die Interessenkonflikte fördern könnten. Die Compliance-Funktion prüft periodisch die Aktualität der vorliegenden Regelung.

b) Interne Revision

Von der Internen Revision werden Überprüfungen dieses Themenbereichs im Rahmen der vereinbarten Prüftätigkeit durchgeführt.

c) Informationsflüsse und Berichte

Von der Internen Revision werden Überprüfungen dieses Themenbereichs im Rahmen der vereinbarten Prüftätigkeit durchgeführt.

Die Compliance-Funktion informiert:

- Umgehend die Geschäftsleitung im Falle von nicht bewältigbaren Interessenkonflikten;
- Periodisch im Rahmen der Compliance-Berichte über die Einhaltung der Bestimmungen zu den Interessenkonflikten.

Die Interne Revision berichtet dem Verwaltungsrat direkt über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Teil 2 – Persönliche Geschäfte

1. Einleitung

Relevante Personen der Bank können im Wertpapiergeschäft auch selbst als Kunde tätig sein. Die Eigeninteressen der relevanten Person, die gleichzeitig Kunde ist, können Quellen potentieller Interessenkonflikte darstellen, die der Gesetzgeber in eigenen Vorschriften regelt.

2. Die Vorschrift

2.1. Wesentliche Normen

Europäische Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 (Erwägungsgrund Nr. 42, 52-53, Art. 28-29)

Nationale Rechtsvorschriften

- Einheitstext GvD Nr. 58 vom 24.02.1998 (TUF), Art. 6 Abs.2 b-bis, Pkt. 5
- Reglement der CONSOB zu den Vermittlern (Regolamento Intermediari), verabschiedet mit Beschluss Nr. 20307 vom 15.02.2018 (Art. 91).

2.2. Betroffene Personen

Die Normen betreffen die relevanten Personen,

- deren Tätigkeit Quelle eines Interessenkonflikts sein könnte,
- die Zugang zu relevanten Informationen über Kunden bzw. zu Geschäften haben, die mit oder für Kunden getätigt werden,
- die Zugang zu Insiderinformationen haben.

2.3. Verbote

Die Normen enthalten verschiedene Verbote zu Lasten des Personenkreises, der im vorhergehenden Punkt genannt ist und nachfolgend beschrieben werden.

- Persönliche Geschäfte abzuschließen, die:
 - laut Norm ausdrücklich verboten sind;
 - die mit dem Missbrauch oder der Weitergabe von relevanten Informationen zusammenhängen;
 - die mit den Pflichten der Bank laut Normen unvereinbar sind.
- Außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses:
 - einer anderen Person Wertpapiergeschäfte zu empfehlen, die, wenn es sich um ein persönliches Geschäft handeln würde, verboten wären;
 - Informationen oder Meinungen weiterzugeben, wenn klar ist/sein sollte, dass diese Information den Informationsempfänger veranlassen wird/könnte, ein Wertpapiergeschäft zu tätigen/einer anderen Person zu empfehlen, welches für die relevante Person verboten wäre.

2.4. Vorgeschriebene Maßnahmen

Die Bank ist verpflichtet zu gewährleisten, dass:

- a) alle relevanten Personen die Normen, insbesondere zu Einschränkungen und zur Informationsweitergabe kennen;
- b) unverzüglich jedes persönliche Geschäft mitgeteilt wird, entweder durch geeignete Verfahren, die diesen Informationsfluss unterstützen, oder durch eine Mitteilung von Seiten der betroffenen Person.

Diese Verpflichtung gilt nicht für folgende Geschäfte:

- Jene im Rahmen einer Portfolio-Verwaltung, auch wenn Entscheidungsspielraum besteht, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine Kommunikation zwischen Portfolio-Verwalter und Kunden stattfindet;
- Jene mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) oder Alternativen Investmentfonds (AIFs), insofern der Kunde nicht an der Geschäftsleitung beteiligt ist.

Diese Verpflichtung gilt für folgende Geschäfte nur bedingt:

- Bei sich wiederholenden persönlichen Geschäften ist die Mitteilung nur einmal zu Beginn und nicht zu jedem einzelnen Geschäft notwendig, sofern die Merkmale des Geschäfts nicht geändert werden.
 - Bei Fälligkeit oder Widerruf eines persönlichen Geschäfts (ohne direkt folgenden Verkauf und ohne Änderung des ursprünglichen Auftrages), ist es ebenso nicht notwendig, den vorgesehen Ablauf erneut anzuwenden.
- c) jede Mitteilung zu einem persönlichen Geschäft, jede Erlaubnis und jedes Verbot nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
 - Relevanten Personen, die an der Analyse oder an der Produktkonzeption beteiligt sind, kann die Bank trotz dieses grundsätzlichen Verbots ausnahmsweise die Genehmigung erteilen, mit diesem Produkt ein Wertpapiergeschäft durchzuführen, falls außerordentliche Umstände vorliegen, wie es zum Beispiel finanzielle Schwierigkeiten sein können.
 - Falls die Aufzeichnung ausgelagert wird, müssen die entsprechenden Informationen auf Anfrage umgehend zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Umsetzung in unserer Bank

3.1. Erfassung der persönlichen Geschäfte

Persönliche Geschäfte, wie unter 2 definiert, können Ursache von Interessenkonflikten sein und werden deshalb in unserer Bank erfasst und überwacht.

Die persönlichen Geschäfte, die nicht in die normative Ausnahme laut Pkt.2 des vorliegenden Teils der Regelung fallen,

- und über unserer Bank abgewickelt werden, werden in den Systemen automatisch erfasst;
- die außerhalb unserer Bank abgewickelt werden, müssen vom Mitarbeiter auf Anfrage schriftlich der Compliance-Funktion mitgeteilt werden.

3.2. Verbote

Den **betroffenen Personen** in unserer Bank ist es untersagt:

- Bei nicht vorhandener Verfügbarkeit der finanziellen Mittel Geschäfte mit Anlageprodukten zu tätigen;
- Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zu tätigen, die über den etwaigen Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus zusätzliche Verbindlichkeiten hervorrufen können;

- Geschäfte, die Anlageprodukte zum Gegenstand haben, mit Kunden als direkte Gegenpartei bzw. über Mittelspersonen abzuschließen.

Den Mitarbeitern unserer Bank ist es untersagt:

- Trading Online während der Arbeitszeit zu nutzen.
- Persönliche Geschäfte mit einer derartigen Häufigkeit zu tätigen, dass dies von der Erfüllung der von dieser zu erbringenden Aufgabe ablenkt.
- Unterschriftsberechtigungen auf Wertpapierdepots, außer dem auf den eigenen oder in Mitinhaberschaft lautenden Wertpapierdepot, zu halten.

3.3. Verpflichtungen der betroffenen Personen

Unsere Bank verpflichtet die betroffenen Personen, der Compliance-Funktion die unter Pkt. 2 des vorliegenden Teils der Regelung genannten Angaben und alle weiteren Informationen mitzuteilen sowie aktuell zu halten, die notwendig sind, damit unsere Bank den normativen Vorgaben laut Pkt. 2.1. des vorliegenden Teils der Regelung nachkommen kann.

Die Einholung und Aktualisierung dieser Angaben erfolgt über das entsprechende Modell, das dieser Regelung beiliegt, wobei der Mitarbeiter nur jene Geschäftsfälle meldet, welche er nicht im eigenen Interesse abwickelt, sondern im Interesse Dritter.

Die eigenen Geschäftsfälle werden über eine entsprechende Kontrollliste von der Compliancestelle/und/oder der Wertpapierabteilung überwacht.

3.4. Kontrollen und Informationsflüsse

Die Compliance-Funktion:

- Erfasst die/oder unterstützt die Erfassung der Angaben zu den relevanten Personen;
- Kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit die Umsetzung der Dienstanweisungen der Bank und die Funktionalität der Erfassungssysteme.

Die interne Revision:

Überwacht die Einhaltung der Normen und jene dieser Regelung im Rahmen ihrer Prüftätigkeit.

Informationsflüsse:

Die Compliance-Funktion informiert die Geschäftsleitung umgehend und, insofern erforderlich, die interne Revision im Falle der Feststellung einer Verletzung der normativen Vorgaben oder dieser Regelung von Seiten einer betroffenen Person.

Das Internal Audit berichtet dem Verwaltungsrat direkt über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Anlage(n) verlinkt

- Erklärung persönliche Geschäfte (Geschäftsfälle, welche im Interesse Dritter abgeschlossen werden)
- Strukturierung der Interessenskonflikte



Anlage

Strukturierung der Interessenkonflikte im Bereich der Anlageberatung und der damit verbundenen Wertpapierdienstleistungen

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
1	<p>Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben</p> <p>Anlageberatung</p>	<p>Interessenkonflikte könnten dann auftreten, wenn im Rahmen der Annahme und der Übermittlung von Aufträgen der/die selbe Mitarbeiter/in auch Anlageberatungen vornimmt, wobei die Bedürfnisse der Kundschaft und die am Markt gegebenen Gelegenheiten eruiert werden.</p>	<p>Gemäß den in Art. 6 Abs. 2-bis des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung (TUF) vorgesehenen Durchführungsbestimmungen wurden folgende, in Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 angeführten Interessenkonflikte festgestellt worden:</p> <p>a) Es könnte sein, dass die Bank oder eine der Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit dieser verbunden sind, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust</p>	<p>Um die mit den hier behandelten Arten von Interessenkonflikten verbundenen Risiken einzudämmen, hat die Bank folgende Steuerungsmaßnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dahingehende Anweisung im Rahmen der internen Verhaltensregeln, dass die Mitarbeiter, die die Anlageberatung erbringen, ehrlich, redlich und professionell handeln und die absolute Unabhängigkeit von den persönlichen Empfehlungen an die Kunden gewährleisten; - Unabhängigkeit der Vergütung der Personen, die Tätigkeiten ausüben, bei denen potenziell ein Interessenkonflikt besteht. Insbesondere ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien OTC - ADRs und GDRs - Plain Vanilla-Anleihen OTC - Covered Warrants - Warrants - ETFs und OGAWs mit Struktur - Discountzertifikate - Sprint-Zertifikate - Hebel-Zertifikate - Knock-Out-Zertifikate - ETCs

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
			<p>vermeidet;</p> <p>b) die Bank oder eine der genannten Personen könnte am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt.</p>	<p>sichergestellt, dass die Vergütung der Personen, die mit der Anlageberatung befasst sind, unabhängig von der Anzahl der auf bestimmte Emittenten/Finanzinstrumente bezogenen Aufträge ist, die diese Personen vermitteln.</p>	
2	<p>Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden (beschränkt auf die Finanzinstrumente eigener Ausgabe)</p> <p>Anlageberatung</p>	<p>Interessenkonflikte könnten dann auftreten, wenn im Rahmen der Annahme und der Übermittlung von Aufträgen der/die selbe Mitarbeiter/in auch Anlageberatungen vornimmt, wobei die Bedürfnisse der Kundschaft und die am Markt gegebenen Gelegenheiten eruiert werden.</p>	<p>Gemäß den in Art. 6 Abs. 2-bis des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung (TUF) vorgesehenen Durchführungsbestimmungen wurden folgende, in Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 angeführten Interessenkonflikte festgestellt worden:</p> <p>a) Es könnte sein, dass die Bank oder eine der Personen, die direkt oder</p>	<p>Die Bank koppelt die Anlageberatung und die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden miteinander, da aufgrund dieser Verbindung den Kundeninteressen mit höherer Sorgfalt und mit einem stärker ausgeprägten Verantwortungsbewusstsein entsprochen wird. Unter diesen Umständen beurteilt die Bank nämlich die Bedürfnisse der Kunden und empfiehlt Finanzinstrumente eigener Ausgabe nur dann, falls sie für die Eigenschaften der Kunden geeignet und auf die Bedürfnisse und Anlageziele abgestimmt</p>	<p>- Jegliche Anleihen eigener Ausgabe</p>

I D	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
			<p>indirekt durch Kontrolle mit dieser verbunden sind, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet;</p> <p>b) die Bank oder eine der genannten Personen könnte am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;</p> <p>c) Für die Bank oder eine der genannten Personen kann es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz geben, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen.</p>	<p>sind.</p> <p>Steuerungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dahingehende Anweisung im Rahmen der Internen Verhaltensregeln, dass die Mitarbeiter, die die Anlageberatung erbringen, ehrlich, redlich und professionell handeln und die absolute Unabhängigkeit von den persönlichen Empfehlungen an die Kunden gewährleisten; - Unabhängigkeit der Vergütung der Personen, die Tätigkeiten ausüben, bei denen potenziell ein Interessenkonflikt besteht. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Vergütung der Personen, die mit der Anlageberatung befasst sind, unabhängig von den bei der Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden erzielten Ergebnissen ist. - Berechnung eines fairen Preises (Fair Value) bei Zeichnung und im Moment des Handels anhand gängiger 	

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
				Marktpreise; - Einhaltung von Höchstschwellen im Bereich der Überwachung des Konzentrationsrisikos, die auch in Bezug auf den absoluten Betrag beschränkt sind.	
3	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Vertrieb von Finanzprodukten) Anlageberatung	Die Platzierung, in Kombination mit der Anlageberatung, bewirkt dahingehend Interessenkonflikte, dass diese Anlageprodukte zum Inhalt hat, die von Gesellschaften begeben werden, mit denen Lieferbeziehungen, Verbindungen durch Beteiligungen oder sonstige Geschäftsbeziehungen (Vertriebsabkommen) unterhalten werden. Interessenkonflikte könnten deshalb auftreten, weil die Bank im Rahmen der Platzierung von Anlageprodukten ohne feste	Gemäß den in Art. 6 Abs. 2-bis des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung (TUF) vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind die folgenden in Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 angeführten Interessenkonflikte festgestellt worden: a) Es könnte sein, dass die Bank oder eine der Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit dieser verbunden sind, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust	Die Bank koppelt die Anlageberatung und die Platzierung von Anlageprodukten miteinander, da aufgrund dieser Verbindung den Kundeninteressen mit höherer Sorgfalt und mit einem stärker ausgeprägten Verantwortungsbewusstsein entsprochen wird. Unter diesen Umständen beurteilt die Bank nämlich die Bedürfnisse der Kunden und empfiehlt ausschließlich Anlageprodukte, die für die Eigenschaften derselben geeignet und auf die Bedürfnisse und Anlageziele abgestimmt sind. Steuerungsmaßnahmen: - Dahingehende Anweisung im Rahmen der Internen Verhaltensregeln , dass die	- Plain Vanilla-Anleihen - OGAWs ohne Struktur - OGAWs mit Struktur - Versicherungsanlageprodukte mit Struktur - Versicherungsanlageprodukte ohne Struktur - Bonuszertifikate - Discountzertifikate - Sprint-Zertifikate - Portfolio-Verwaltungen, die in Finanzinstrumente investieren (GPM)

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
		<p>Übernahmeverpflichtung durch denselben Mitarbeiter Anlageberatungen vornimmt, wobei die Bedürfnisse der Kunden und die am Markt gegebenen Gelegenheiten eruiert werden.</p>	<p>vermeidet;</p> <p>b) Für die Bank oder eine der genannten Personen kann es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz geben, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;</p> <p>c) die Bank oder eine der genannten Personen erhält aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen.</p>	<p>Mitarbeiter, die die Anlageberatung erbringen, ehrlich, redlich und professionell handeln und die absolute Unabhängigkeit von den persönlichen Empfehlungen an die Kunden gewährleisten;</p> <p>- Unabhängigkeit der Vergütung der Personen, die Tätigkeiten ausüben, bei denen potenziell ein Interessenkonflikt besteht. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Vergütung der Personen, die mit der Anlageberatung befasst sind, unabhängig von den bei der Platzierung erzielten Ergebnissen ist.</p> <p>- Bevorzugung von Vergütungshöhen (Kick-Backs), die sich im Rahmen der Marktpraxis bewegen, und Einhaltung von Höchstschwellen im Bereich der Überwachung des Konzentrationsrisikos.</p> <p>Zwecks Vermeidung von „unrechtmäßigen“ Anreizen gemäß Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Absätze 1 und 2 des</p>	

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
				<p>Reglements der Consob zu den Vermittlern, das mit Beschluss Nr. 20307 vom 15.02.2018 erlassen wurde, werden die von Drittemittenten an die Bank gezahlten Anreize ermittelt, auf deren Zulässigkeit beurteilt und gesteuert.</p> <p>Eine mit der Platzierung gekoppelte Anlageberatung gewährleistet eine Verbesserung der Qualität der für die Kundschaft erbrachten Dienstleistungen, was eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, die im Zusammenhang mit der Platzierung bezogenen Anreize als legitim rechtfertigen zu können.</p> <p>- Sofern die Bevorzugung von Vergütungshöhen (Kick-Backs im Rahmen der Marktpraxis nicht möglich sein sollte, Überwachung der historischen Renditen der einzelnen Produkte mit jener vergleichbarer Produkte anderer Anbieter.</p>	

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
4	Anlageberatung	Die Anlageberatung bewirkt dahingehend Interessenkonflikte, dass besagte Tätigkeit mit der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen gekoppelt ist bzw. selbst begebene Finanzinstrumente und solche Anlageprodukte zum Inhalt hat, die von Gesellschaften begeben werden, mit denen Lieferbeziehungen, Verbindungen durch Beteiligungen oder sonstige Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.	Gemäß den in Art. 6 Abs. 2-bis des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung (TUF) vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind die folgenden in Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 angeführten Interessenkonflikte festgestellt worden: a) Es könnte sein, dass die Bank oder eine der Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit dieser verbunden sind, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet; b) die Bank oder eine der genannten Personen könnte am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des	Die Risiken einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen, die mit der Anlageberatung hinsichtlich jener Anlageprodukte zusammenhängen, bei denen die Bank Interessenkonflikten ausgesetzt ist, können durch die Ergreifung von angemessenen organisatorischen Maßnahmen nicht eingedämmt werden. Besagte Konflikte werden daher auf angemessene Weise bekannt gegeben. Wenngleich keine weiteren Interessenkonflikte vorliegen, hat die Bank bei der Erbringung der Anlageberatung eine Reihe von organisatorischen und operativen Vorkehrungen getroffen, die darauf abzielen: - dem Kunden aufzuzeigen, dass die Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung erteilt werden; - angemessene vertragliche Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, indem mit dem Kunden ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird und das Beratungsprotokoll	Siehe die unter den ID-Punkten 1 bis 3 angeführten Anlageprodukte, die so auch im Produktplanungs- und -überwachungsprozess berücksichtigt werden und im Produktkatalog enthalten sind.

ID	Anlageberatung und damit verbundene Dienstleistungen	Beschreibung des potenziellen Interessenkonflikts	Art des Interessenkonflikts	Umgang mit den Interessenkonflikten	Betroffene Anlageprodukte
			<p>Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt.</p>	<p>(Eignungsbericht) erstellt und unterzeichnet werden, mit welchem die abgegebenen Empfehlungen und deren Begründung im Sinne des Art. 41 des Reglements der Consob zu den Vermittlern, das mit Beschluss Nr. 20307 vom 15.02.2018 erlassen wurde, und des Art. 54 Par. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016, nachgewiesen werden können; - jedenfalls sämtliche Informationen zu erhalten, die zur korrekten Beurteilung der Eignung der den Kunden zu erteilenden Empfehlungen erforderlich sind.</p>	

